

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Verordnung vom 29.09.1814 publ. 13.10.1814

richtung zur Nachstempelung producirt werden, die dann ohne Nebenkosten geschieht. Nach Verlauf von 6 Wochen tritt die Strafe des §. 17. ein

93) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 29. Septemb. publ. 13. October 1814.

Das bisherige Benehmen des Herrn Grafen von Bentinck und dessen Abreise von Barel haben es unmöglich gemacht, mit demselben wegen Anwendung der neuen Justizorganisation auf die ihm tractatmäßig zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der edlen Herrschaft Barel, und auf den Aldenburgischen Vorwerken im Butjadinger-Lande, das Nöthige zu reguliren. Unter diesen Umständen ist der vor-
malige Gräflich Bentincksche Amtmann Strackerjan aufgefordert: mit dem 1. October d. J. in diejenigen richterlichen und administrativen Functionen im Amte Barel einzutreten, welche durch die Verordnung vom 15. Sept. und die zu erwartende Instruction den Beamten im Herzogthum zugewiesen sind; die Wahrnehmung einer weiteren Gerichtsbarkeit aber, bis die Umstände die Einsetzung einer höheren Gerichtsbehörde in Barel verstatten werden, einstweil-

Provisorische
Maasregeln in
Ansehung der
Gräflich Ben-
tinckschen Ge-
richtsbarkeit.

len dem nahen Landgerichte zu Neuenburg übertragen. Den bei den Varelschen Gerichten vormals recipirten Anwälden ist unterdessen die Advocatur in Varelschen Sachen bei dem Neuenburgischen Landgerichte verstattet, die Freyheit vom Stempelpapier in denselben wieder hergestellt, und solchergestalt den Eingefessenen des Amtes Barel jeder Vortheil gewährt, welchen die Umstände bis jetzt zulassen.

Mit Wahrnehmung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Gräfflich-Bentincfschen Vorwerken im Butjadinger-Lande sind die Beamten zu Burhave und Abbehausen, jeder in seinem Districte, bis weiter beauftragt.

Welches hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.
